



Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:

4 O 302/13

Ausfertigung

Lüneburg, 20.12.2013

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Clerical Medical Investment Group Limited, vertr.d.d. Board of Directors (Vorstand),
33 Old Broad Street, GB London, EC2N1HZ,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Herrn [REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Witt Rechtsanwälte, Habersaathstraße 58,
10115 Berlin,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg am 20.12.2013 durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht Vester als Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus
den Urteilen des Oberlandesgericht Celle vom 08. November 2012 zum
Aktenzeichen 8 U 66/12 und zum Aktenzeichen 8 U 29/12 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung war zurückzuweisen,
da die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach dem bisherigen Sach- und Streitstand
keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

1.

Soweit die Klägerin ihren Anspruch auf einen Ausgleichsanspruch gemäß § 426 Abs. 1
BGB bzw. hilfsweise auf ein Zurückbehaltungsrecht stützt, ist Präklusion gemäß § 767
Abs. 2 ZPO eingetreten. Der Ausgleichsanspruch gemäß § 426 Abs. 1 BGB und auch

ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht sind bereits vor dem Schluss der letzten mündlichen Verhandlung in den beiden Vorprozessen am 21. September 2012 entstanden. Denn der Ausgleichsanspruch gemäß § 426 Abs. 1 BGB entsteht als selbständiger Anspruch bereits mit der Begründung der Gesamtschuld und nicht erst mit der Befriedigung des Gläubigers (BGH, NJW 2010, 435). Auch ein Zurückbehaltungsrecht wäre bereits vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung entstanden.

2.

Soweit die Klägerin ihre Ansprüche auf gemäß § 426 Abs. 2 BGB übergegangene Ansprüche stützt, sind diese Ansprüche nicht präkludiert, da sie erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung entstanden sind.

Eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung kommt jedoch auch im Hinblick auf den Ausgleichsanspruch gemäß § 426 Abs. 2 BGB nicht in Betracht, da die Klägerin nicht schlüssig dargelegt hat, dass der Beklagte im Innenverhältnis der Parteien für den eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Nach § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB geht die Forderung des Gläubigers auf einen Gesamtschuldner über, soweit dieser den Gläubiger befriedigt und von den anderen Gesamtschuldnern Ausgleich verlangen kann.

Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand vermag die Kammer nicht festzustellen, dass die Klägerin von dem Beklagte eine Ausgleichung verlangen kann. Eine derartige Alleinhaftung des Beklagten im Innenverhältnis der Parteien käme nur dann in Betracht, wenn der Beklagte durch die Klägerin über die Funktionsweise der Lebensversicherung umfassend aufgeklärt worden wäre. Dies lässt sich nach dem bisherigen Vorbringen der Klägerin jedoch gerade nicht feststellen. Soweit die Klägerin geltend macht, sie habe in ihren Versicherungsunterlagen die Funktionsweise ihrer Lebensversicherung zutreffend dargestellt, genügt die Klägerin mit dieser pauschalen Behauptung nicht der ihr obliegenden Darlegungslast. Denn der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 11. Juli 2012 (Az. IV ZR 286/10) ausgeführt, dass die Angaben der Klägerin zu der Funktionsweise des Glättungsverfahrens in den Policenbedingungen und Verbraucherinformationen nicht ausreichend waren. Ferner hat der Bundesgerichtshof (a.a.O.) entschieden, dass die Klägerin in ihren Unterlagen nicht ausreichend über die poolübergreifende Reservenbildung aufgeklärt habe. Angesichts dieser Entscheidung

des Bundesgerichtshofes wäre die Klägerin verpflichtet gewesen, im Einzelnen darzulegen, inwieweit der Beklagte aus den ihm überlassenen Unterlagen die Funktionsweise der streitgegenständlichen Kapitallebensversicherung der Klägerin, insbesondere zu den Punkten „Glättungsverfahren“ und „poolübergreifende Reservenbildung (Quersubventionierung)“, hätte verstehen müssen.

Soweit sich die Klägerin zum Beweis der Behauptung, dass „die Versicherung den in Deutschland tätigen Versicherungsmaklern auf Schulungsveranstaltungen zutreffend erläutert“ worden sei, auf das Zeugnis des Herrn [REDACTED] beruft, handelt es sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis, dem nicht nachzugehen ist. Denn weder trägt die Klägerin vor, was auf diesen Schulungsveranstaltungen konkret erläutert worden sein soll, noch ergibt sich aus der Behauptung der Klägerin, dass der Beklagte an einer derartigen Schulungsveranstaltung durch Herrn [REDACTED] überhaupt teilgenommen hat.

3.

Ein Anspruch der Klägerin aus abgetretenem Recht der Kunden des Beklagten kommt nicht in Betracht. Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, dass ihr die Kunden etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten abgetreten haben. Denn der den Gläubiger befriedigende Gesamtschuldner kann die übrigen Gesamtschuldner jeweils nur in Höhe ihres Ausgleichspflichtanteils in Anspruch nehmen. Diese gesetzliche Regelung kann nicht dadurch umgangen werden, dass der Gläubiger seinen eigenen Schadenersatzanspruch gegen einen anderen Gesamtschuldner an den ihn befriedigenden Gesamtschuldner durch Rechtsgeschäft überträgt. Hierdurch würde in die durch Gesetz geordneten Rechtsverhältnisse der an dem Rechtsgeschäft nicht beteiligten Gesamtschuldner eingegriffen (vgl. BAG, NJW 1990, 3228).

4.

Ferner weist die Kammer - ohne dass es für die Entscheidung über den Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ankommt - darauf hin, dass der Beklagte bei einem Anspruch gemäß § 426 Abs. 2 BGB (anders als bei einem Anspruch nach § 426 Abs. 1 BGB) berechtigt ist, dem ausgleichsberechtigten Gesamtschuldner alle Einreden entgegenzuhalten, die sich aus seinem, des Beklagten, Verhältnis zum Gläubiger ergeben. Die Klägerin wird somit vorzutragen haben, dass

etwaige Schadensersatzansprüche der Kunden des Beklagten gegenüber dem Beklagten noch nicht verjährt sein sollen.

Vester

Ausgefertigt

Lüneburg, 12.3. DEZ. 2013

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

